



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Die MIAs - Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V., in Kurzform MIA e.V.
2. Der Hauptsitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein kann nach Bedarf regionale Untergruppen betreiben, die in ihrer Region die unter § 2 Nr. 1 definierten Ziele und Aufgaben wahrnehmen. Diese Untergruppen haben ausdrücklich keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen in allen Belangen dem Bundesverein.
4. Der Verein konzentriert sich in seinem Wirken auf die Bundesrepublik Deutschland.
5. Er ist ins Vereinsregister eingetragen.
6. Das laufende Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. MIA e.V. setzt sich für die Stärkung, Gleichstellung und Chancengleichheit von Trennungs- und Einelternfamilien und ihrer Mitglieder in allen Lebensbereichen ein, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. MIA e.V. setzt sich damit für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Förderung des Schutzes der Familie ein. Dazu nimmt MIA e.V. Stellung zu sozial- und familienpolitischen Fragen, engagiert sich für verbesserte Rahmenbedingungen für Trennungs- und Einelternfamilien und deren Kinder insbesondere durch Information und Austausch mit Verantwortlichen auf allen Ebenen (Gerichtsbarkeit, Jugendämter, Kommunalverwaltungen, politische Parteien, Landes- und Bundsparlamente und -regierungen) sowie durch Mitarbeit in Gremien der Verwaltung, Regierung und anderer Interessenverbände.

MIA e.V. setzt sich für die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Bereich Trennungs- und Einelternfamilien und deren Kindern ein.

Dies geschieht insbesondere durch Eltern- und Familienbildung (z.B. durch Workshops, Vorträge, Bereitstellung von Informationen, ehrenamtliche Unterstützung alleinerziehender Familien im Rahmen geschützter Selbsthilfegruppen durch Bereitstellung von Ressourcen und Informationen, usw.).



MIA e.V. unternimmt zur Förderung von Forschung und Wissenschaft die unmittelbare Erforschung und Sammlung im Bereich der Situation von Trennungs- und Einelternfamilien und deren Kindern mit Schwerpunkt auf die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und kooperiert darin auch in eigenständiger Arbeit mit anderen Personen und Organisationen. Die Ergebnisse werden zeitnah veröffentlicht. Bei Kooperationen wird sichergestellt, dass Ressourcen nicht gemeinnützigkeitsschädlich verwendet werden.

2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und orientiert sich an der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein strebt zur Umsetzung seiner Ziele die mittelbare und unmittelbare Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien an, die sich mit der Situation von Familien befassen (insbesondere Trennungs- und Einelternfamilien und deren Kindern).

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, Abgabenordnung (AO).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, ist der Vorstand berechtigt, Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern für ausschließlich satzungsgemäße zeitlich oder inhaltlich besonders aufwändige Aktivitäten Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz auszuzahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung und Beschlüsse des Vereins anerkennt. Das Stimmrecht einer juristischen Person ist auf eine Stimme beschränkt. Bei Personen, gegen deren Aufnahme von Mitgliedern des Vereins schriftlich Einspruch erhoben wird, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Kommt es nicht zu einer einfachen Mehrheit, entscheidet die Mitgliederversammlung.



2. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Der amtierende Vorstand, als Vertretung für die Mitgliederversammlung, entscheidet über den Beitritt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des ersten Mitgliedbeitrages sowie der schriftlichen oder per E-Mail erfolgten Bestätigung der Mitgliedschaft durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter:in.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche oder per E-Mail erfolgte Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit mit Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Monats möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand sind, können vom Vorstand aus den Mitgliederlisten gestrichen werden.
4. Bei Satzungsverstößen und/oder vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied vorläufig bis zur folgenden Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn die Mitgliederversammlung dem Ausschluss zustimmt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4.1 Erwerb der Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche Person sein, die die Satzung und die Beschlüsse des Vereins anerkennt.
2. Fördermitglieder zeigen mit ihrer Mitgliedschaft, dass sie den Verein ideell in seinen Zielen unterstützen. Der Zweck der Fördermitgliedschaft liegt weiterhin in der Übermittlung von dem Vereinszweck dienenden Informationen an die Fördermitglieder, der aktiven Beteiligung der Fördermitglieder an Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen sowie der Vernetzung von Fördermitgliedern untereinander.



3. Die Fördermitgliedschaft wird durch Eingabe und Absendung der vollständigen Kontaktdaten auf der Internetseite des Vereins oder per E-Mail beantragt. Der Verein behält sich vor, die Kontaktdaten zu überprüfen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrages per E-Mail oder einer von diesem eingesetzten für den Verein zuständigen Person.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche oder per E-Mail erfolgte Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit mit Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Monats möglich.
6. Fördermitglieder können ohne Angabe von Gründen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierfür reicht die Form einer E-Mail.
7. Fördermitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge und sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 4.2 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung.
2. Die Höhe des geltenden Mitgliedsbeitrags bestimmt die Gebührenordnung.
3. Der Beitrag ist sofort, jeweils zum 31. Januar fällig und soll per Überweisung bezahlt werden.
4. Fördermitgliedern steht es zeitlich und in der Höhe frei, Fördermitgliedsbeiträge an den Verein zu zahlen. Daraus ergibt sich keine Stimmberechtigung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze und Schwerpunkte der Vereinsarbeit fest, gibt dem Verein eine Geschäftsordnung und wählt die Mitglieder des Kern-Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.



Die Mitgliederversammlung findet an einem Versammlungsort statt, den der Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmen kann. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer:innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Satzungsänderungen, Abberufung von Vorständen, Ausschluss eines Vollmitglieds und Dringlichkeitsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.
7. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder zu erfolgen.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
9. Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder 1/5 aller Mitglieder oder mindestens zweier Vorstandsmitglieder muss die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand baldmöglichst erfolgen.
10. Der/die erste Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter:in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung, wählt die Mitgliederversammlung je eine Person für die Versammlungsleitung und für die Schriftführung.



11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleitung und Schriftführung unterzeichnet werden muss. Dieses ist den Vereinsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugänglich zu machen.
12. Über die weitergehende Behandlung der eingereichten Anträge wird im Tagesordnungspunkt eins abgestimmt.
13. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Vollmacht auf der Mitgliederversammlung vertreten. Die Vollmacht ist dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere verwaltet er die Mitgliederdatei und erstellt den Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlossen.
3. Die Konto- und Kassenführung regelt die Geschäftsordnung, zu deren Erstellung der Vorstand ermächtigt ist.
4. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, d.h. entgeltlos, vgl. § 27 Abs. 3 BGB. Eine Vergütung kann über den Bezug der gesetzlich geregelten Ehrenamtszuschale erfolgen, sofern es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt. Hierfür ist der Abschluss einer vertraglichen Regelung gem. § 3 Nr. 26a EStG notwendig, über welchen die Mitgliederversammlung entscheiden muss. Ein Anspruch auf regelmäßige Zahlungen besteht nicht.
5. Mitglieder des Vorstandes können anstatt der gesetzlich geregelten Ehrenamtszuschale für ihre Tätigkeit im Vorstand angemessen vergütet werden. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde nach und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Hierzu muss ein entsprechender Dienstvertrag geschlossen werden, damit der Vorstand im Rahmen dessen tätig werden kann. In diesem Fall sind die anderen Vorstandsmitglieder weisungsberechtigt und nehmen die Position des Arbeitgebers ein. Über den Vertragsschluss mit einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



6. Etwaige, von der Vorstandstätigkeit unabhängige und eindeutig abgrenzbare, Arbeitsverhältnisse bleiben hiervon unberührt. Hier ist der Verein als juristische Person Arbeitgeber und übt entsprechend das Weisungs- und Direktionsrecht und alle gesetzlichen Pflichten aus.
7. Der Vorstand besteht aus dem Kernvorstand und dem kooptierten Vorstand. Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Er ist berechtigt bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Berufung von der Mitgliedsversammlung bestätigt wird.
8. Der Kernvorstand besteht mindestens aus dem/r ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten/stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem/der Schatzmeister:in und dem/der Schriftführer:in. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt. Die Neuwahl muss dann binnen 12 Wochen erfolgen. Während der 5 Jahresfrist kann der Vorstand neu bestellt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens 30 Prozent der Stimmen fordert. Die Neuwahl des Vorstandes muss dann binnen 12 Wochen erfolgen.
9. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gerichtlich und rechtsgeschäftlich kann der Verein entweder von dem/r Vorsitzenden allein, oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden.
10. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese wird im Vorstand einstimmig beschlossen.
11. Der Kernvorstand kann als kooptierten Vorstand bis zu 4 weitere Mitglieder berufen. Diese kooptierten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
 - a. Der kooptierte oder erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 4 natürlichen oder juristischen Personen und hat wie der geschäftsführende Vorstand Stimmrecht im Vereinsvorstand.
 - b. Der Vereinsvorstand lädt zu Vorstandssitzungen den kooptierten Vorstand zwei Wochen vorab schriftlich ein. Eine Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist auch ohne Anwesenheit des kooptierten Vorstandes gegeben.
 - c. Bei bedeutenden Veränderungen, Maßnahmen oder Entscheidungen von hoher Relevanz für den Verein ist der gesamte geschäftsführende Vorstand und der gesamte erweiterte Vorstand in jedem Falle einzubeziehen. Für die



Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern sowie eines kooptierten Vorstandes nötig. Diese Beschlüsse benötigen die Mehrheit des anwesenden Vorstandes inkl. des erweiterten Vorstandes. Gefasste Beschlüsse werden protokolliert und den Vereinsmitgliedern binnen 14 Tagen zugänglich gemacht.

- d. Die Aufgaben des kooptierten Vorstandes werden ihm vom geschäftsführenden Vorstand übertragen und erstrecken sich auf ergänzende Führungsaufgaben innerhalb des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - e. Tritt eines der oder mehrere Mitglieder des kooptierten Vorstandes zurück oder werden durch den geschäftsführenden Vorstand mit 2/3-Mehrheit aus dem Vorstand entlassen, kann die Mitgliederversammlung jederzeit einen neuen erweiterten Vorstand wählen.
12. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit ständige oder zeitweilige regionale Untergruppen, Fachausschüsse, Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften einsetzen oder auflösen.
 - a. Die regionalen Untergruppen / Fachausschüsse / Arbeitskreise / Arbeitsgemeinschaften bestimmen jeweils eine/n Vertreter:in, die/der dem Vorstand mit beratender Stimme beigeordnet ist.
 - b. Öffentliche Erklärungen bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit dem Vorstand.
 13. Für das Geschäftsjahr wird ein gegliederter Haushaltsplan erstellt. Im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres muss die Jahresabschlussrechnung erstellt werden und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
 14. Sitzungen des Vorstands sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Dies kann auch per Telefon- oder Videokonferenz über das Internet erfolgen. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll dokumentiert. Dieses ist auf Wunsch den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
 15. Sollten nach Rücktritt von Vorstandsmitgliedern weniger als drei Vorstandmitglieder im geschäftsführenden Vorstand verbleiben, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung per E-Mail oder ein Internetforum einberufen. Der Vorstand muss per Wahl über das Internet/E-Mail auf mindestens drei Mitglieder ergänzt werden. Alle stimmberechtigten Mitglieder können ihre



Kandidaturen sowie eine an alle Mitglieder gerichtete Vorstellung der Person schriftlich einreichen. Dies wird an die wahlberechtigten Mitglieder weitergeleitet.

16. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist der verbliebene Kernvorstand gemeinsam mit den kooptierten Mitgliedern berechtigt einen kommissarischen Vorstand ohne Mitgliedsversammlung einzuberufen, um die Vereinstätigkeit nicht zu gefährden.
17. Sollten nach dem Rücktritt von Vorstandsmitgliedern nur noch ein Mitglied im Vorstand verbleiben, ist der Verein nicht mehr geschäftsfähig.
18. Die Löschung von Internetseiten, Internet-Foren, der Veränderung von Zugangsberechtigungen zu E-Mail-Adressen und Foren müssen jeweils nachweisbar zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheiden.

§ 8 Mitarbeiter:innen

1. **Dritte**, d.h. Nicht-Mitglieder und Nicht-Vorstandsmitglieder, können vom Verein regulär beschäftigt werden.
2. Auch **Mitglieder** können vom Verein gegen Bezahlung beschäftigt werden. Der Verein kann als juristische Person mit dem Mitglied einen Arbeits- oder Dienstvertrag abschließen. Es gelten die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Änderungen der Satzung

1. Eine Satzungsänderung kann beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.



§ 11 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Organisation Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 25.09.2023 einstimmig beschlossen.